

Stadt Weil der Stadt

## **Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung von Räumen und Einrichtungsgegenständen in Turn- und Festhallen der Stadt Weil der Stadt (Hallenordnung)**

vom 8. Dezember 2009

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat am 8. Dezember 2009 folgende Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Turn- und Festhallen in der Stadt Weil der Stadt beschlossen:

### § 1

#### **Zweckbestimmung**

Die Turn- und Festhallen dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Weil der Stadt. Zu diesem Zweck können die Turn- und Festhallen Vereinen und Gesellschaften auf Antrag überlassen werden. Außerdem können die Turn- und Festhallen für Tagungen und Ausstellungen u. ä. zur Verfügung gestellt werden. Während der Schulferien ist keine Hallenbenutzung möglich.

### § 2

#### **Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen**

(1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Turn- und Festhallen ist bei der Stadtverwaltung – Stadtkämmerei – der Stadt Weil der Stadt mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Der Eintrag im offiziellen Veranstaltungskalender der Stadt Weil der Stadt, der zum Jahresende im Wochenblatt der Stadt Weil der Stadt veröffentlicht wird, gilt ebenfalls als Buchung.

(2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadtverwaltung.

(3) Auf Überlassung der Räume oder Zulassung einer Veranstaltung besteht kein Rechtsanspruch. Grundsätzlich haben Personen, Personenvereinigungen und Vereine, die in § 5 i.V. mit § 1 und 2 des Versammlungsgesetzes vom 24.7.1953 in der Fassung 15.11.1978 aufgeführt sind, keinen Anspruch auf Überlassung der zu vermietenden Räume.

### § 3

#### **Begründung des Vertragsverhältnisses**

(1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Turn- und Festhallen bedarf eines schriftlichen Vertrags, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Bestimmungen und deren Anlagen sind. Der Eintrag im offiziellen Veranstaltungskalender der Stadt Weil der Stadt, der zum Jahresende im Wochenblatt der Stadt Weil der Stadt veröffentlicht wird, gilt ebenfalls als Vertrag.

(2) Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Stadt unverbindlich.

### § 4

#### **Rücktritt vom Vertrag**

(1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er davon mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung Gebrauch, so hat er kein Benutzungsentgelt, bei einem Rücktritt zu späterer Zeit eine pauschale Ausfallentschädigung in Höhe von 100,00 € zu entrichten. Weitergehende Leistungen entfallen.

(2) Der Stadt steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Macht die Stadt hiervon Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Veranstalter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

## § 5

### **Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes**

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Stadt geltend macht. Beauftragte in diesem Sinne sind der Stadtverwaltung – Stadtkämmerei – und der Hausmeister, die beide zu verständigen sind. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort dem Hausmeister zu melden.

## § 6

### **Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters**

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen Genehmigungen beim Ordnungsamt der Stadt (wie Schankerlaubnis) rechtzeitig vorher zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Stadt hat er dies nachzuweisen.

(2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung und Einhaltung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften während der Benutzung verantwortlich. Insbesondere sind das Jugendschutzgesetz und die Versammlungsstättenverordnung einzuhalten. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Der für die jeweilige Turn- und Festhalle aufzustellende Bestuhlungsplan ist Bestandteil der Hallenordnung und vom Veranstalter strikt einzuhalten.

(3) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme und Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten) in den Garderoben aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs hat der jeweilige Veranstalter zu sorgen, insbesondere auch dafür, dass zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes (vgl. Nr. 7 der Hausordnung) während der ganzen Dauer einer Veranstaltung die Bewachung der Garderobe gewährleistet ist. Die Stadt kann Ausnahmen von der Pflicht zur Benutzung der Garderobe zulassen und Sonderregelungen treffen.

(4) Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Benutzung der Räume bezieht.

## § 7

### **Bereitstellung von Saalhelfern, Brandwache, Sanitätsdienst**

(1) Der Veranstalter hat nach Anordnung der Stadt, Ordnungsamt, einen Ordnungsdienst auf seine Kosten einzurichten.

(2) Die Stadt kann für einzelne Veranstaltungen eine Brandsicherheitswache anordnen. Die Brandsicherheitswache wird von der Freiwilligen Feuerwehr Weil der Stadt gegen Kostenersatz durchgeführt. Eine Veranstaltung mit erhöhter Brandgefahr ist vom Veranstalter der Stadt, Ordnungsamt, rechtzeitig vorher (d.h. mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) anzuzeigen. Eine solche Veranstaltung darf ohne Brandsicherheitswache nicht durchgeführt werden.

(3) Die Stadt kann die Gestellung einer Sanitätswache verlangen. Die Sanitätswache ist vom Veranstalter auf seine Kosten beim örtlich zuständigen Deutschen Roten Kreuz zu beantragen.

## § 8 Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der Turn- und Festhallen haben die Hausordnung einzuhalten.

## § 9 Dekorationen, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, Werbung

(1) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der Stadtverwaltung nicht vorgenommen werden. Dekorationen dürfen nur gemäß den Vorgaben der Hausordnung angebracht werden.

(2) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Stadt kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Stadt.

## § 10 Benutzungsentgelt

(1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benutzung der Turn- und Festhallen die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Entgelte zu entrichten. Maßgebend sind die am Tag der Benutzung gültigen Entgelte. Die Gebühren nach § 6 sind in dem Entgelt nicht inbegriffen.

(2) Der Rechnungsbetrag wird mit der Rechnungserteilung fällig. Die Stadt kann vom Veranstalter einen Vorschuss auf den Rechnungsbetrag verlangen, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

## § 11 Haftung

(1) Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt über die Dauer der Nutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt Weil der Stadt von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Stadt Weil der Stadt kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern.

(2) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Weil der Stadt keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann die Stadtverwaltung die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.

(3) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen.

(4) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist ausschließlich Sache des Veranstalters.

(5) Der Veranstalter übernimmt für die Dauer der Überlassung der Räume die Pflichten der Stadt Weil der Stadt gemäß § 38 Abs. 1 – 4 Versammlungsstättenverordnung.  
Das sind insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- Der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, während der Dauer der Veranstaltung ständig anwesend zu sein. Diese Person ist gegenüber der Stadtverwaltung zu benennen.
- Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- Der Veranstalter ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.
- Der Veranstalter wird in die Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vom Hausmeister vorher eingewiesen. Er darf die Versammlungsstätte nur nach vorheriger Einweisung durch die Stadt Weil der Stadt nutzen.

## § 12

### **Verstoß gegen Vertragsbestimmungen**

(1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

(2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts (vgl. § 10) verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

(3) Die Stadt Weil der Stadt ist berechtigt, die Überlassung fristlos zu kündigen und die Veranstaltung unverzüglich zu beenden, wenn der Veranstalter trotz Abmahnung gegen die Verpflichtungen aus den §§ 6 bis 9 und § 11 Abs. 5 dieser Hallenordnung grob verstößt. Ein Schadenersatzanspruch gegenüber der Stadt Weil der Stadt irgendwelcher Art ist bei fristloser Kündigung ausgeschlossen.

## § 13

### **Sonstiges**

Die Bestimmungen dieser Hallenordnung gelten sinngemäß für alle Veranstalter und für alle Räume der Turn- und Festhallen der Stadt Weil der Stadt und ihrer Außenanlagen, auch wenn im Text nur die Bezeichnungen Verein oder Halle verwendet werden.

## § 14

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Weil der Stadt. Gerichtsstand ist Leonberg.

§ 15  
**Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung von Räumen und Einrichtungsgegenständen in den Turn- und Festhallen der Stadt Weil der Stadt (Hallenordnung) mit Hausordnung und Gebührenordnung treten zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher gültigen Regelungen über die Benutzung der Turn- und Festhallen, einschließlich der Gebührenregelungen in den Stadtteilen Weil der Stadt, Merklingen, Münklingen, Hausen und Schafhausen, außer Kraft.

---

Bekannt gemacht am 17. Dezember 2009